



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der Ausnahmezustand im Reichslande

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

gleich es ja den Vögeln eine Freude sein muß, von der Meisterhand des Herrn Baron zu fallen.

Rössing gähnte. Wenn er mit Neumann allein war, fand er ihn langweilig. Nachdem beide Herren noch eine Zeit lang über gleichgiltige Dinge gesprochen hatten, stand der Graf auf.

Wo steckt Ravenstein eigentlich? Er kann doch dort im Boskett nicht darauf lauern wollen, ein Wild mit seiner Pistole zu schießen?

Es steht eine Bank dort, erwiderte Neumann. Vielleicht hat er sich einen Augenblick zurückgezogen, um etwas zu schlafen.

Beide Herren schritten langsam über den knirschenden Kiesboden, bis sie an die Büsche und Bäume kamen, wohin Ravenstein gegangen war. Zedlängerjelderstauden, Jasmin- und Fliederbüsche standen eng zusammen, und über ihnen erhoben sich einige Ahornbäume. Es war eine kleine Wildnis, aber in der Mitte stand, von Rasenflächen umgeben, eine Bank. Vor ihr lag der Baron. Sein Kopf ruhte auf abgefallenen Jasminblüten, und seine Augen waren weit geöffnet.

Als der Graf mit einem Schreckenlaut auf ihn zustürzte, versuchte er zu lächeln. Uda, arme Uda! murmelte er, die Hand hehend. Es war, als wenn er noch mehr sagen wollte, aber er konnte die Worte nicht mehr formen. Zwei, drei mal setzte er an, dann gab er den Versuch auf.

Er sprach auch nicht wieder, obgleich er noch einige Stunden lebte. Er war durch die Lunge geschossen, und der Sanitätsrat, den man durch einen Zufall, als man nach einem Doktor eilte, auf der Landstraße getroffen hatte, nahm an, daß er mit der Pistole in der Hand gestolpert sei. So war es auch wohl: niemand konnte sich etwas anderes denken. Graf Rössing und Neumann mußten beide zugeben, daß der Baron sehr viel Champagner getrunken hatte und vielleicht nicht ganz sicher gewesen sei. Vielleicht hatte er den Hahn der Pistole gespannt, um einen Vogel zu schießen, hatte es dann vergessen, um gleich darauf durch eine unvorsichtige Bewegung zu fallen. Vielleicht — ach es gab noch viele Vielleicht. Nur das eine war bald eine traurige Gewißheit: ein toter Mann im Nebenkabinett des Gartensaals!

(Fortsetzung folgt)



Der Ausnahmezustand im Reichslande



Die erste Lesung des Etats in dem reichsländischen Parlament ist äußerlich in derselben ruhigen und höflichen Weise verlaufen, die im allgemeinen für den Ton des vielgeschmähten „Rentnerparlaments“ bezeichnend ist. Aber bei aller Salonfähigkeit, die auch bei derartigen politischen Debatten hier immer festgehalten zu werden pflegt, ist doch die Entschiedenheit aufgefallen, mit der diesmal von verschiedenen Seiten des Hauses auf die Thatsache hingewiesen worden ist, daß eine tiefe Unzufriedenheit für die politische Stimmung der Bevölkerung im Reichslande charak-

teristisch ist. Wieder einmal ist von dem lothringischen Abgeordneten Seanty das böse Wort von der im Lande herrschenden „Kirchhofsrube“ in die Debatte geworfen worden, das vor langen Jahren zuerst von einem Professor der Straßburger Universität zur Kennzeichnung der Stimmung im Lande angewendet wurde. Und von demselben Redner ist aus dem Ausfall der letzten Wahlen der Schluß gezogen worden, der sich dem unbefangenen Beobachter von selbst aufdrängt: daß die Unzufriedenheit im Lande gewaltig im Zunehmen begriffen ist.

Daß diese nicht mehr wegzuleugnende Unzufriedenheit die verschiedensten Ursachen hat, ist selbstverständlich; wir erinnern nur an die skandalösen Steuerverhältnisse, die immer noch im Reichslande bestehen, und die es mit sich bringen, daß mancher Beamte oder Professor, der aus Gehalt und Privatvermögen 12 000 Mark und mehr einnimmt, kaum mehr Steuern entrichtet als mancher kleine Geschäftsmann, der sich kümmerlich durchschlägt. Es ist deshalb von vornherein nicht ernsthaft zu nehmen, wenn von manchen altelsässischen Politikern die Sache so hingestellt wird, als ob der berühmte Diktaturparagraph und die „Ausnahmegesetze“ allein die Ursache dieser weit verbreiteten Unzufriedenheit wären. Die Unrichtigkeit dieser Anschauung würde aufs glänzendste widerlegt werden, sobald sich die Regierung entschloße, mit den „Ausnahmegesetzen“ gründlich aufzuräumen; sie würde für den Augenblick bis in die ultrademokratischen Kreise hinein in allen Tonarten gelobt und gefeiert werden, aber nach einer kurzen Übergangszeit würde das alte Lied des Mißvergnügens, wenn auch in anderer Tonart, von neuem ertönen.

Noch viel unrichtiger jedoch ist die entgegengesetzte Ansicht, als ob nur gewisse politische Heßer und Agitatoren, nicht aber die eigentliche Bevölkerung sich um die sogenannten „Ausnahmezustände“ kümmerten, eine Ansicht, die bis vor kurzem in Altdeutschland sehr verbreitet war, da ein großer Teil der Zeitungen in Berlin, Hamburg, München usw. schließlich nur noch mit offiziellen Korrespondenten im Reichslande Verbindungen hatte. Wie wenig auch diese Ansicht der wirklichen Sachlage entspricht, das konnte man aus den bitterbösen Kritiken sehen, die von allen Seiten an dem Abgeordneten von Weißenburg, dem Sohne des Reichskanzlers, geübt wurden, als er das unglückliche Wort aussprach, „die elsässische Bevölkerung sei zufrieden, wenn sie gute Tabakernte habe, sie habe aber nicht Zeit und Lust, sich um Diktatur und Ausnahmegesetze zu kümmern.“ In Wirklichkeit liegt die Sache nach den übereinstimmenden Eindrücken unbefangener Beobachter wesentlich anders. Der Diktaturparagraph, das kulturgeschichtlich interessante Arsenal der alten französischen Gesetze (die älteste noch in Kraft befindliche Verordnung datirt vom Dezember 1607!), der ganze Wirrwarr von gesetzlichen Bestimmungen, in denen sich kaum die Juristen selbst zurechtfinden, die gelegentlichen Mißgriffe, die von den Behörden mit Anwendung oder Nichtanwendung einzelner Bestimmungen gemacht werden, endlich der Mangel eines obersten Verwaltungsgerichts, an das man sich gegen Übergriffe von Beamten und Behörden wenden könnte, alles das zusammen hat im weitesten Umfange in der reichsländischen Bevölkerung eine Stimmung erzeugt, die für die Verwaltung und Rechtspflege eines staatlichen Gemeinwesens nicht gerade schmeichelhaft ist, die man aber in ungeschminkter Offenheit natürlich für gewöhnlich nur in engern Kreisen zu hören bekommt.

Auch wir glauben, daß dabei der Diktaturparagraph im allgemeinen nicht die Hauptsache bildet. Der Diktaturparagraph ist eine Waffe, zu der nicht wegen Kleinigkeiten gegriffen wird, und deren Handhabung nicht der ersten besten staatlichen Behörde, sondern dem kaiserlichen Statthalter persönlich anvertraut ist. Auch der jetzige Statthalter aber genießt in der reichsländischen Bevölkerung eine Ver-

ehrung und ein Vertrauen, das bei der kurzen Dauer seiner Amtszeit geradezu auffallend ist: das starke Gerechtigkeitsgefühl dieses Mannes, das wohlwollende Interesse für das Geschick aller, mit denen er in Berührung kommt, sein schlichtes, jedem äußern Schein abholdes Wesen haben ihm die wärmsten Sympathien aller im Fluge erworben. Man weiß von ihm, daß der Diktaturparagraph auch weiterhin in der gleichen maßvollen Weise angewendet werden wird, wie es bisher geschehen ist. In der That spielt der Diktaturparagraph, ebenso wie die eigentümliche staatsrechtliche Stellung des Reichslandes, für die Stimmung der Bevölkerung keine ausschlaggebende Rolle. Immerhin läßt sich nicht bestreiten, daß die Aufhebung der Diktatur von den günstigsten Folgen für die politische Stimmung des Landes sein würde. Der Diktaturparagraph ist für die strupellose Opposition eine viel zu bequeme und wirksame Waffe, als daß sie es unterlassen hätte, der Bevölkerung diesen in Wirklichkeit nur so selten angewandten Paragraphen als einen politischen Popanz hinzustellen, ihr diese außerordentliche Gewalt des Statthalters gleichsam als die lebendigste Verkörperung der Ausnahmegeetze einzureden, die systematischen Klagen über den Ausnahmezustand in den aufreizenden Hinweis zuzuspitzen, daß die Elsäßer nur als Bürger zweiter Klasse behandelt würden. Mit der Aufhebung der Diktatur allein aber würden diese Klagen keineswegs beseitigt werden, wenn nicht gleichzeitig auch der staatsrechtliche Zustand der Reichslandes völlig abgeändert würde. In letzterer Hinsicht aber muß jeder, der in die rechtliche Lage einigen Einblick hat, dem Staatssekretär von Puttkamer beistimmen, wenn dieser immer wieder auf die großen Schwierigkeiten hinweist, die bei einer durchgreifenden Abänderung dieses staatsrechtlichen Verhältnisses zu überwinden wären; es liegt doch vor allem klar auf der Hand, daß die Einfügung reichsländischer Vertreter mit Stimmberechtigung in den Bundestag weiter nichts als eine thatsächliche Verstärkung der staatsrechtlichen Stellung Preußens bedeuten würde, ohne daß sachlich für das Reichsland damit irgendwie besser gesorgt wäre als bisher. Auch sollte man doch der Thatfache mehr Rechnung tragen, daß Elsaß-Lothringen nicht etwa aus einem selbständigen Staatswesen zu einer „Reichsprovinz“ degradiert, sondern aus einem in keiner Weise bevorzugten einfachen Departement zu einem staatlichen Gebilde erhoben worden ist, das wenigstens thatsächlich mit den übrigen Bundesstaaten in den meisten Punkten auf gleicher Stufe steht. Was dagegen die Aufhebung der Diktatur betrifft, so kann in der That nicht geleugnet werden, daß die Kreise, die für diesen berühmten § 10 schwärmen, auch unter den Altdeutschen im Lande immer kleiner werden; und selbst unter den Verteidigern der Diktatur sind sehr viele, die sie offen oder heimlich nur als ein bequemes Machtmittel gegen die un bequem werdende Sozialdemokratie beibehalten wissen wollen, was jedoch mit dem eigentlichen Sinn und Zweck des Paragraphen nicht im Einklange steht. Die Versicherung der Regierung, sie brauche die Diktatur gegen die von außen kommenden Einflüsse, stößt auf eine von Jahr zu Jahr wachsende Ungläubigkeit; selbst in sehr regierungsfreundlichen Kreisen erlangt die Ansicht immer mehr Geltung, daß der Regierung auch so noch Machtmittel genug zu Gebote ständen, fremden Einflüssen zu begegnen. Dazu kommt dann noch, daß es im Auslande, vor allem bei unsern westlichen Nachbarn, gewiß einen tiefen Eindruck machen würde, wenn das deutsche Reich die Verhältnisse in der Westmark für konsolidiert genug erklärte, um mit dem gemeinen Recht hier regieren und der Diktatur entbehren zu können. Sollte sich aber die Notwendigkeit herausstellen, auf die weggelegte Waffe zurückzugreifen, so würde sich die Regierung wohl jederzeit leicht die entsprechenden Vollmachten wieder verschaffen können.

Ganz anders wird das Gefühl eines „Ausnahmezustandes“ in der Bevölkerung geweckt durch Maßregeln, aus denen der einfache Mann aus dem Volke mit seiner durch keine wissenschaftliche Bildung verdorbnen Logik den Schluß zieht, daß auch andre Behörden und Beamte als der persönliche Vertreter des Kaisers bedenklich weitgehende diskretionäre Befugnisse haben oder sich anmaßen dürfen. Und derartige Vorkommnisse haben wir im Elsaß die Jahre her leider so manche zu verzeichnen gehabt. Als die von dem Statthalter unterdrückte sozialdemokratische Volkszeitung in neuer Gestalt wieder auftauchen sollte, ging die Nachricht durch die Presse, daß das Wiedererscheinen des Blattes von dem Bezirkspräsidenten verboten worden sei. Das war — die Nichtigkeit vorausgesetzt — eine Maßregel, die von dem Statthalter auf Grund des Diktaturparagraphen getroffen werden konnte, die dagegen, wenn sie von dem Bezirkspräsidenten ausging, mit dem Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 in Widerspruch stand. Ein andres Bild. Wir haben den unglaublichen Zustand, daß der einfache Kreisdirektor auf Grund des Dekrets vom 29. Dezember 1851 ohne weiteres die Schließung jeder Wirtschaft verfügen kann: 1. zufolge einer einzigen Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen die den Berufszweig der Wirte betreffenden Gesetze und Verordnungen und 2. als Maßregel der öffentlichen Sicherheit. Auf dieser Grundlage ist — um ein besonders interessantes Beispiel anzuführen — am 28. September 1892 der Beschluß eines Kreisdirektors zustande gekommen, in dem es von einer Wirtin, die sieben Jahre straflos ihre Wirtschaft betrieben hatte, hieß, daß sie wegen Überschreitung der Polizeistunde mit einer Geldbuße von drei Mark bestraft worden sei, „somit“ nicht die nötige Gewähr für eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung biete; die Gastwirtschaft wurde geschlossen. Daß es sich in Wirklichkeit nur darum handelte, daß man in dem Lokale einen Versammlungsort von Sozialdemokraten vermutete, wußte jedermann. Die Untersuchung aber, die man wegen Abhaltens einer unerlaubten Versammlung einleitete, mußte eingestellt werden. Die verfloßene Volkszeitung hatte damals wahrlich Recht, wenn sie zu dem Vorfalle die Randglosse machte: „Der Schlag, der damit geführt werden soll, trifft nicht uns, sondern das derzeitige Regiment!“ Daß derartige Wirtschaftsschließungen, wie sie in Markkirch usw. vorgekommen sind, in der Bevölkerung den Eindruck eines Ausnahmezustandes erwecken, wer kann sich darüber wundern? Nun erst die herrlichen Bestimmungen, deren wir uns auf dem Gebiete des Preß- und Vereinswesens erfreuen! Nicht viele in Deutschland dürften wissen, daß nach dem Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 1850 jeder Zeitungsartikel, der politische, philosophische oder religiöse Fragen behandelt, bei einer Geldstrafe von 500 und 1000 Franks „von dem Verfasser unterzeichnet sein muß,“ jede falsche Unterschrift aber mit Geldstrafe von 1000 Franks und 6 Monaten Gefängnis geahndet wird. Diese Bestimmung, durch die die Anonymität der Presse aus der Welt geschafft ist, besteht zu Recht, sie wird nur — wie es bei Leoni in seinem vorzüglichen Buche über das reichsländische Staatsrecht heißt — „nicht mehr beachtet.“ Wenn aber sieben angesehenen, persönlich ehrenhafte Männer eine ultramontane Versammlung einberufen und die Anzeige, statt bei dem Kreisdirektor, bei dem Bürgermeister einreichen, dann muß — weil es eine veraltete Bestimmung will — ein großer Prozeß eingeleitet werden, der mit der Verurteilung der sieben zu je drei Mark ausgeht. Auf Befragen im Landesausschuß erklärte die Regierung, sie habe den Prozeß lebhaft bedauert, aber die Vorschriften des Gesetzes müßten ohne Rücksicht auf die Personen befolgt werden. Man kann sich weitere Einzelheiten sparen. Daß ein derartiger Wirrwarr von veralteten Gesetzesbestimmungen und eine für den Laien und auch für andre manchmal schwer verständliche Handhabung der Rechtspflege die bittere

Empfindung von Ausnahmezuständen entstehen lassen müssen, ist doch wohl klar. Man braucht sich nur den Eindruck auf das Volk zu vergegenwärtigen, wenn ein überaus gemäßigtes Volksblatt (die Straßburger Neuesten Nachrichten) vor Jahresfrist von einem Fall erzählte, „wo jemand nach französischem Rechte freigesprochen wurde, wo aber der Staatsanwalt durch alsbaldige Heranziehung eines deutschen Paragraphen eine Verurteilung zuwege brachte.“ Und als im Januar vorigen Jahres die Umsturzbvorlage mit ihren weitgehenden diskretionären Vollmachten im Reichstage verhandelt wurde, und der preußische Justizminister Vertrauen zu den deutschen Gerichten verlangte, da sprach — am 14. Januar 1895 — ein so zahmes Blatt, wie das Elsaßer Journal, den Satz aus: „Offen und ehrlich — dieses Vertrauen, das der Minister zur Voraussetzung der Annahme eines solchen Gesetzes macht, es existiert nicht mehr in weiten Kreisen des Volkes, es ist durch die Erfahrungen, die man seit Jahrzehnten mit der Rechtsprechung in politischen Dingen und zwar gerade bei uns im Elsaß gemacht hat, vernichtet worden.“

Kann man es dem schlichten Bauern oder gar dem von sozialdemokratischer Agitation umgebenen Arbeiter übelnehmen, wenn er sich einer solchen Sachlage gegenüber in die Meinung hineinlebt oder hineinreden läßt, die Regierung habe nur deshalb in all den fünfundzwanzig Jahren eine Säuberung des Rechtszustandes von Bestimmungen, die mit den heutigen Verhältnissen und mit dem Rechtsgefühl der Bevölkerung unvereinbar sind, noch nicht vorgenommen, weil sie gegenwärtig Machtmittel in der Hand hat, die nur bei ganz außergewöhnlich gestalteten Verhältnissen möglich sind? Dem gegenüber verfängt es nicht, wenn der Regierungsvertreter im Reichstage verlangt, man solle doch nicht „die Landesgesetze als Ausnahme Gesetze bezeichnen.“ Das Volk sieht einfach in diesen „Landesgesetzen“ und ihrer Handhabung abnorme Zustände, für deren Kennzeichnung ihm kein besserer als der unwillkürlich aufreizende Ausdruck der „Ausnahme Gesetze“ zur Verfügung steht.

Diese Erschütterung des Gefühls der Rechtssicherheit ist um so stärker, als es auch heute noch kein Oberverwaltungsgericht giebt, an das sich der wenden könnte, der überzeugt ist, das ihm von staatlicher Seite Unrecht geschehen ist. Als 1879 das Verwaltungsgesetz von Elsaß-Lothringen im Reichstage beraten wurde, erklärte der Unterstaatssekretär Herzog am 21. Juni jenes Jahres: „Es wird, wie ich annehme, eine der ersten Aufgaben des Ministeriums in Elsaß-Lothringen sein, eine derartige Einrichtung zu beraten und vorzubereiten.“ Mehr als einmal ist inzwischen — so namentlich im Landesausschusse von 1892 durch den Abgeordneten Dr. Günzert — diese Frage wieder angeregt worden, und die Regierung selbst hat wiederholt Erklärungen abgegeben, wonach man annehmen konnte, daß sie demnächst in dieser Sache den entscheidenden Schritt thun würde. Aber immer und immer wieder ist diese Hoffnung getäuscht worden. Man hat im Landesausschusse trotz der verhältnismäßig guten Finanzlage des Landes auf die Kosten hingewiesen, mit denen eine solche Einrichtung verbunden wäre — auch in der Debatte vom 5. Februar wieder, in der ebenfalls die Frage des Oberverwaltungsgerichts von neuem berührt wurde; als ob bei einer Frage von solcher Tragweite die Kosten, die übrigens durchaus nicht so groß wären, überhaupt in Betracht kommen dürften!

Wenn wir ohne jede Voreingenommenheit die ganze Sachlage überblicken, so drängt sich die Empfindung auf, daß es ein folgenschwerer Fehler der Regierung gewesen ist, daß sie nicht längst aus einigen unserer besten Juristen eine Kommission zusammengesetzt hat zur Untersuchung der Frage, wie viel von dem alten Gesetzeskram nicht mehr in unsre Zeit paßt. Wir geben zu, daß die Regierung in den letzten Jahren, da man ernsthaft mit der bevorstehenden Vollendung des allgemeinen

bürgerlichen Gesetzbuchs rechnen konnte, sich immer schwerer entschloß, eine gründliche Säuberung unsrer „Landesgesetze“ vorzunehmen. Wir möchten aber doch dem Wunsche Ausdruck geben, daß wenigstens jetzt, wenn das bürgerliche Gesetzbuch glücklich unter Dach und Fach gebracht ist, sofort die Vorkehrungen für eine solche Reinigung der Kumpelkammer unsrer reichsländischen Gesetzgebung getroffen werden. Mehr noch als vor drei Jahren gilt heute, was damals die gewiß nicht oppositionelle Straßburger Post mit den Worten ausgesprochen hat: „Wir vertrauen fest darauf, daß die reichsländische Regierung bald den immer dringender werdenden Wünschen der Bevölkerung entgegenkommen und Sorge tragen werde, daß mit dem französischen Gesetzeszeug aufgeräumt werde, das nach zweiundzwanzigjährigem Bestande des deutschen Reichslandes nicht mehr hierher gehört. Wir wissen die Schwierigkeiten vollkommen zu würdigen, die der großen gesetzgeberischen Umgestaltung entgegenstehen, aber Schwierigkeiten sind da, um überwunden zu werden, und bei diesem wichtigen Werke müssen alle Kräfte angespannt werden.“

Wir sind überzeugt, daß die Regierung mit Aufhebung der Diktatur, mit einer gründlichen Säuberung unsrer Landesgesetze und mit der Einrichtung einer ordentlichen Verwaltungsrechtspflege in hohem Maße zur Befundung unsrer politischen Verhältnisse beitragen würde. Daß auch damit noch keine allgemeine Zufriedenheit herbeigeführt wäre, daß auch dann noch tausende von Stimmen für sozialdemokratische Kandidaten abgegeben werden würden, das wissen wir recht wohl. Immerhin wären damit gewisse Dinge aus unserm politischen Leben beseitigt, die in besonderm Maße verbitternd auf weite Volkskreise wirken.



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Krieg überall. Wenn wir vor acht Tagen dem preussischen Abgeordnetenhaufe idealistische Anwandlungen nachrühmten, so bezog sich das bloß auf die Forderung eines Schulgesetzes, die von der konservativen und von der Zentrumsparthei wieder einmal erhoben wurde; der Paritätsstreit, d. h. der Streit um Geld und Beamtenstellen, sah schon weniger ideal aus. Die politische Rechenkunst, d. h. die Kunst, durch die Addition gegebener Zahlen jede beliebige Summe herauszubekommen, die man gerade braucht, glänzte dabei durch Leistungen, die sogar Herr Miquel imponirt haben dürften. Zwanzigmal zu viel und auch zwanzigmal zu wenig sollen die Katholiken bekommen. Auf der katholischen Seite besteht der Hauptkniff darin, daß das, was der Staat auf Grund rechtlicher Verpflichtungen der katholischen Kirche auszahlt, gar nicht gerechnet wird; daß sei ja nur ein ungenügender Ersatz für den Ertrag der säkularisirten Kirchengüter; nur was der Staat freiwillig leiste, dürfe auf beiden Seiten gerechnet werden. In dieser Zumutung offenbart sich die Unvernunft des historischen Rechts so handgreiflich, wie es seine Gegner nur wünschen können. War es doch schon ein unerträglich und ganz unvernünftiger Zustand, als in rein katholischen Ländern ein Fünftel bis ein Drittel des Grund und Bodens noch immer der Kirche, d. h. dem Klerus gehörte, nachdem dieser Grund und Boden, der zur Zeit der Schenkung an die Kirche keinen Ertragswert gehabt